



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 24.04.2014

Telefon- und Haustürgeschäfte

Immer öfter werden Fälle bekannt, bei denen Personen mit oft betrügerischen Mitteln an der Haustür bzw. am Telefon überredet werden, ihren Strom und/oder Gasanbieter zu wechseln.

Die schriftliche Vertragsbestätigung kommt dann meist erst nach Ablauf einer Stornierungsmöglichkeit.

Ich frage die Staatsregierung:

Was unternimmt sie zum Schutz der Bürger, die am Telefon oder auch an der Haustür zu einem Vertragsabschluss für einen anderen Strom- und/oder Gasanbieter überredet werden?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 20.06.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Nach Auskunft des Verbraucherservice Bayern und der Verbraucherzentrale Bayern wurden in den dortigen Servicestellen in den vergangenen Monaten vereinzelt Fälle gemeldet, in denen Verbraucher telefonisch oder an der Haustür Angebote zum Abschluss vermeintlich günstigerer Versorgungsverträge erhielten. Der Verbraucherservice Bayern berichtet, dass derartige Fälle vor zwei Jahren häufiger aufgetreten, inzwischen aber zurückgegangen seien.

1. Rechtslage

a) Widerrufsrecht des Verbrauchers

Die rechtliche Lage von Verbrauchern, die am Telefon oder an der Haustür einen Vertrag mit einem Strom- oder Gasversorgungsunternehmen abschließen, hat sich durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung am 13. Juni 2014 geändert und teilweise verbessert.

Zuvor war unklar, ob Verbrauchern, die im Wege des Fernabsatzes einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hatten, überhaupt ein Widerrufsrecht zustand oder ob ein solches gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 1 Var. 3 BGB ausgeschlossen war. Denn nach dieser Norm bestand das Widerrufsrecht nicht bei Waren, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind“. Da diese Norm der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie diene, legte der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Richtlinie ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Strom und Gas ausschließe. Eine Entscheidung des EuGH ist noch nicht ergangen, sodass für die Verbraucher insoweit Rechtsunsicherheit bestand.

Diese Rechtsunsicherheit ist nun durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie beseitigt worden. Das Gesetz sieht (ebenso wie Art. 9 Abs. 1, 2 lit. c der umzusetzenden Verbraucherrechterichtlinie) ausdrücklich ein Widerrufsrecht für im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser vor (vgl. § 356 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Zu der in der Schriftlichen Anfrage geäußerten Befürchtung, dass die schriftliche Vertragsbestätigung meist erst nach Ablauf einer Stornierungsmöglichkeit komme, ist Folgendes anzumerken: Gemäß § 356 Abs. 3 BGB beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher klar und verständlich entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unterrichtet hat. Hierzu gehört eine qualifizierte Belehrung über das Widerrufsrecht, die durch Übermittlung des vorgesehenen Musters für die Widerrufsbelehrung ausgefüllt in Textform erfolgen kann. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass die Widerrufsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher tatsächlich Kenntnis von seinem Widerrufsrecht hat.

Gemäß § 357 Abs. 8 BGB schuldet der Verbraucher, der einen Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas widerrufen hat, nur dann Wertersatz für bereits erfolgte Strom- oder Gaslieferungen, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat.

Da diese Bestimmungen der Umsetzung der vollharmonisierenden Verbraucherrechterichtlinie dienen, ist es dem deutschen Gesetzgeber verwehrt, zum Zwecke des Verbraucherschutzes strengere Vorschriften

zu erlassen. Entsprechende Initiativen der Länder wären infolgedessen nicht Erfolg versprechend.

b) Anfechtungsrecht des Verbrauchers

Sofern der Anbieter den Verbraucher bei Vertragsabschluss arglistig über den Tarif oder sonstige Vertragsbedingungen täuscht, kann dieser den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von der Täuschung anfechten und sich damit rückwirkend vom Vertrag lösen.

c) Formvorschrift zur Kündigung des bestehenden Vertrages

Schutz vor einem übereilten Wechsel des Energieanbieters im telefonischen Vertrieb bietet außerdem § 312 h BGB, wonach die Kündigung des bestehenden Vertrages, die meistens vom neuen Anbieter übernommen wird, sowie die Vollmacht hierzu der Textform bedarf. Sollte sich bei telefonischen Vertragsschlüssen die Belehrung über das Widerrufsrecht als ineffektiv erweisen und dies zum Missbrauch genutzt werden, könnte die Einführung eines verbindlichen Textformanfordernisses für Energielieferverträge erwogen werden. Allerdings liegen uns insoweit bislang keine Erkenntnisse vor.

d) Wettbewerbsrechtliche Sanktionen

Gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb stellt Werbung im Wege eines Telefonanrufs gegenüber einem Verbraucher ohne

dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung eine unzulässige unzumutbare Belästigung dar, die bußgeldbewehrt ist.

2. Information des Verbrauchers

Zur Prävention einer Überrumpelung von Verbrauchern stellt die Staatsregierung ausführliche Informationen im Internet und in Broschürenform zur Verfügung.

Hierzu zählt insbesondere die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bereitgestellte Internetseite „Verbraucherinformationsservice Bayern“. Unter <http://www.vis.bayern.de/energie/> können sich Verbraucher umfassend über Tarife für Strom, Gas und Fernwärme informieren. Darüber hinaus werden dort rechtliche Hinweise für den Wechsel des Strom- und Gasanbieters und Tipps für das dabei zu beachtende Vorgehen gegeben. Insbesondere wird empfohlen, die am Markt verfügbaren Angebote vor Abschluss eines Vertrags sorgfältig miteinander zu vergleichen.

Des Weiteren hat die Staatsregierung die Broschüre „Gut zu wissen: Energie sparen in Bayern“ herausgegeben, die unter www.bestellen.bayern.de kostenfrei heruntergeladen oder schriftlich beim Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums der Justiz angefordert werden kann. Auch diese Broschüre enthält Informationen über den Wechsel des Strom- und Gasanbieters und rät den Verbrauchern, vor Abschluss eines Vertrags mehrere Angebote einzuholen.